

## Vorblatt

### Problem:

Seit der SPG-Novelle 2006, BGBI. I Nr. 158/2005, wurde das Sicherheitspolizeigesetz (SPG) nur im Kontext spezifischer Reformen (zB Zweites Gewaltschutzgesetz, Maßnahmenpaket zum vorbeugenden Schutz gegen Gewalt bei Sportgroßveranstaltungen etc.) überarbeitet. Auf die zwischenzeitlich von Lehre und Praxis kontinuierlich vorgebrachten Anregungen zur Klarstellung und Verbesserung einzelner Bestimmungen soll nunmehr mit der gegenständlichen Novelle reagiert und eine Anpassung an geänderte rechtliche oder tatsächliche Verhältnisse vorgenommen werden.

### Ziele:

Der vorliegende Entwurf für eine Novelle des Sicherheitspolizeigesetzes bezweckt die Klarstellung von in der Vollzugspraxis aufgetretenen Rechtsfragen und die Umsetzung von Anregungen aus der Lehre. Dabei werden Regelungen in unterschiedlichen Bereichen des Gesetzes vorgeschlagen, vornehmlich zur Optimierung von Befugnissen und Aufgaben der Sicherheitsexekutive, des Opferschutzes sowie von organisationsrechtlichen Regelungen.

Die Novellierung des Polizeikooperationsgesetzes (PolKG) sowie des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung dient der Anpassung der Bestimmungen an die aktuelle Rechtslage.

### Inhalt/Problemlösung:

- Stärkung der Polizeiarbeit in der Terrorismusprävention durch die Festlegung einer Datenermittlungs- und Bearbeitungsbefugnis zur Analyse und Bewertung von Informationen bezüglich einer Gefährdung für verfassungsmäßige Einrichtungen und deren Handlungsfähigkeit im Vorfeld der erweiterten Gefahrenerforschung sowie Ausweitung der Aufgabe „Erweiterte Gefahrenerforschung“ auf das Beobachten von Einzelpersonen (§ 21 Abs. 3).
- Optimierung von Befugnissen und Aufgaben der Sicherheitsexekutive so zB durch Schaffung einer rechtlichen Grundlage zur besseren Handhabe gegen Hausbesetzer durch die Ahndung der Nichtbefolgung des Betretungsverbots als Verwaltungsübertretung.
- Stärkung des Opferschutzes bei Identitätsmissbrauch durch Gewährleistung einer raschen Identitätsabklärung durch die Verarbeitung von Lichtbild und Fingerabdrücken auf Ersuchen des Opfers.
- Verbesserung der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden mit den Jugendwohlfahrtsträgern in Angelegenheiten der Jugendfürsorge sowie der Datenschutzkommission im Bereich des sicherheitspolizeilichen Erkennungsdienstes.
- Sonstige Änderungen wie zB die Anpassung der Strafhöhe für Verwaltungsübertretungen in §§ 81, 82 und 83 SPG und die Schaffung einer materiellen Verjährungsregelung in § 92 SPG.

### Alternativen:

Andere Wege zur Erreichung der angestrebten Ziele stehen nicht zur Verfügung.

### Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die Valorisierung der Geldbeträge in den Verwaltungsstrafbestimmungen der §§ 81, 82, 83 sowie die Vereinheitlichung der übrigen Verwaltungsstrafbestimmungen werden zu nicht bezifferbaren Mehreinnahmen führen.

Mehrkosten wird die Umsetzung des § 13a SPG „Dokumentation“ im Zuge der Entwicklung und Implementierung des Protokoll-Aufzeichnungs- und Datenverarbeitungssystems (PAD) Next Generation (NG) mit sich bringen. Für die Programmierung, Integration und Einbettung des Moduls „Gesonderte Dokumentation kriminalpolizeilicher Vorgänge“ in den Gesamtkonnex des PAD NG sind im Rahmen des Projektbudgets rund € 1.000.000 reserviert. Der tatsächliche Kostenanteil dieses Moduls am Gesamtprojektbudget kann erst nach Durchführung der Spezifikationen und auf Basis entsprechender Anbote näher beziffert werden.

Die Kosten für die übrigen Novellierungsbereiche sind im Rahmen der laufenden Aufwendungen zu bestreiten.

**Wirtschaftspolitische Auswirkungen:****Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

**Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/-innen und für Unternehmen:**

Hinsichtlich der Verwaltungskosten für Bürger und Unternehmen ist mit keinen finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

**Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Keine.

**Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Keine.

**Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Keine.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgeschlagenen Regelungen im 4. Teil, 3. Hauptstück erfolgen u.a. in Umsetzung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), Abl. Nr. L 205 vom 7.8.2007 S. 63. Im Übrigen berühren die Vorschläge EU-Recht nicht.

**Kompetenzgrundlage:**

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung eines diesem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 7 (Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit) des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### Zu Artikel 1 Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes:

Der vorliegende Entwurf für eine Novelle des Sicherheitspolizeigesetzes bezweckt die Klarstellung von in der Vollzugspraxis aufgetretenen Rechtsfragen und die Umsetzung von Anregungen aus der Lehre.

#### Zu Artikel 2 Änderung des Polizeikooperationsgesetzes:

Im Zuge der nationalen Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG, ABl. Nr. L 105 vom 13. April 2006 S. 54 (BGBl. I Nr. 333/2011) wurden die Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes über die Einholung von Auskünften von Betreibern öffentlicher Kommunikationsdienste novelliert. Damit wird eine Richtigstellung der Verweise in § 5 Abs. 3 Polizeikooperationsgesetz (PolKG), BGBl. Nr. 104/1997, erforderlich.

### Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1 (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes):

##### Zu Z 1 und Z 2 (§ 10 Abs. 2 Z 5a und Abs. 7):

Bewerber für die Aufnahme in die exekutivdienstliche Ausbildung haben sich einer Eignungsprüfung zu unterziehen (siehe § 38 des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 85). Als Tests kommen nach der Verordnung der Bundesregierung über die Durchführung der Eignungsprüfungen bei der Besetzung von Planstellen (Eignungsprüfungsverordnung 1991 – EPV), BGBl. Nr. 486/1991, neben fachlichen auch körperliche und psychologische Eignungsuntersuchungen in Betracht. Bei der Erstellung der Tests sind die aktuellen wissenschaftlichen Standards einer modernen Personalauswahl zu berücksichtigen. Über die Eignungsprüfung sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen und sollen die Tests auch automationsunterstützt durchgeführt und ausgewertet werden.

Mit der Einfügung in § 10 Abs. 2 Z 5a soll die notwendige ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung im Sinne des § 9 Z 3 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, geschaffen werden. Die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen werden aufgrund der erforderlichen Verwendung im Rahmen der Verpflichtungen des Auftraggebers als Dienstgeber gewahrt (vgl. § 9 Z 11 DSG 2000 und dazu DSK 14.04.2010, K121.572/0003-DSK/2010).

Die Bestimmung des Abs. 7 ermöglicht die Verwendung besonders schutzwürdiger Daten (§ 4 Z 2 DSG 2000), soweit sie zur Beurteilung der Eignung für den Exekutivdienst erforderlich sind.

Die Daten sind zu löschen, sobald sie für die Feststellung der persönlichen Leistungsfähigkeit des Bewerbers nicht mehr benötigt werden.

##### Zu Z 3 und 4 (§ 13 und 13a):

Der Regelungsgegenstand des § 13 Abs. 2 soll nunmehr in einem neu geschaffenen § 13a unter dem Titel „Dokumentation“ einer gesonderten Regelung unter Berücksichtigung der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs zugeführt werden.

Nach dessen ständiger Spruchpraxis (VfSlg. 17.716/2005, 17.746/2006; 17.747/2006, 17.748/2006, VfGH 13.10.2007, B198/05; VfSlg. 18.300/2007, VfGH 16.06.2008, B494/07) bietet § 13 Abs. 2 SPG keine Grundlage für eine auftraggeberische Verantwortung (iSd § 4 Z 4 DSG 2000) der Polizeikommanden für Datenanwendungen zum Zwecke der Dokumentation und Protokollierung von Amtshandlungen unter Verwendung personenbezogener Daten Dritter, weil damit deren subjektive Rechtsposition gestaltet wird. Die Auftraggebereigenschaft (iSd § 4 Z 4 DSG 2000) für die Verwendung personenbezogener Daten (durch den Wachkörper Bundespolizei) in Akten oder Datensammlungen liegt daher bei der nach dem jeweiligen Materiengesetz zur Vollziehung zuständigen Behörde. Nur soweit für den inneren Dienst automationsunterstützt Daten verwendet werden, ist gemäß § 10 Abs. 6 SPG das Polizeikommando Auftraggeber. Insoweit ist bei der Neuregelung die Übernahme des § 13 Abs. 2 erster Satz (alt) entbehrlich. Auch im Hinblick darauf, dass eine Einschränkung der Auswählbarkeit, wie sie derzeit in § 13 Abs. 2 vorgesehen ist, eine geclarte Datenanwendung verhindert, wird von einer solchen Regelung in § 13a (neu) abgesehen. Als Regulativ zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit soll dafür eine

Verwendungsregelung für kriminalpolizeiliche Daten sowie eine ausdrückliche Verpflichtung zur Aktualisierung der Daten in § 13a Abs. 2 aufgenommen werden.

Die Umsetzung der Vorgaben des § 13a, insbesondere der gesonderten Führung von Akten im Dienste der Strafrechtspflege, soll im Rahmen des Projekts PAD NG (Protokoll-Anzeigen-Dokumentationssystem Next Generation) bis Ende 2013 erfolgen. Dabei soll, wie schon jetzt, die flächendeckend implementierte elektronische Aktenführung („innere“ Verfahrensdaten) auch bei nachgeordneten Dienststellen - ebenso wie beim elektronischen Akt im Bund („ELAK im Bund“) - auf Grundlage der Standardanwendung SA029 Aktenverwaltung (Büroautomation) der Anlage 1 zur Standard- und Muster-Verordnung 2004 – StMV 2004, BGBl. II Nr. 312/2004, idgF iVm mit dem jeweiligen Materiengesetz (bzw. Bundesministeriengesetz) erfolgen. Die Löschungsverpflichtung richtet sich, wie von der Standardanwendung SA029 vorgesehen, nach den gesetzlichen Aufbewahrungs- oder sonstigen Skartierungspflichten.

#### **Zu Z 5 (§ 16 Abs. 2):**

Mit der Qualifizierung gerichtlich strafbarer Handlungen iSd § 22a Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 (ADBGB), BGBl. I Nr. 30/2007, als gefährliche Angriffe im Sinne des § 16 Abs. 2 SPG wird es möglich, das bewährte Regelungswerk des SPG und somit moderne und angemessene Maßnahmen der präventiven Kriminalitätsbekämpfung auch in diesem Bereich der Kriminalität anzuwenden. Dies erscheint jedenfalls gerechtfertigt, da Doping im Sport nicht nur die sportliche Leistungsfähigkeit beeinflusst und dem Grundsatz der Fairness im sportlichen Wettbewerb widerspricht, sondern auch eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Sporttreibenden mit sich bringt.

#### **Zu Z 6 (§ 21 Abs. 3):**

Die Möglichkeit zur Beobachtung einer Einzelperson im Rahmen einer erweiterten Gefahrenforschung ist insofern von essentieller Bedeutung, als die in § 21 Abs. 3 SPG beschriebene Gefahr, wie aktuelle Entwicklungen zeigen, auch von einer Person allein ausgehen kann. Auch machen Sicherheitsbehörden (BVT, LVT) immer öfter die Erfahrung, dass sich Einzelne aus unterschiedlichen Beweggründen selbst radikalisieren. Mit der vorgeschlagenen Regelung soll daher neben einer Gruppierung auch eine Einzelperson beobachtet werden können, wenn sich diese Person entweder

- a) gegenüber einer breiten Öffentlichkeit im Sinne des § 111 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, oder sonst nachweislich, das heißt in schriftlicher oder elektronisch nachvollziehbarer Form (etwa im Rahmen eines Internetforums) für die Ausübung von Gewalt gegen Menschen, Sachen oder verfassungsmäßige Einrichtungen ausspricht oder
- b) Mittel und Kenntnisse auf spezifischen Fachgebieten (z.B. Entwicklung von Sprengsätzen) verschafft, die sie in die Lage versetzt, Sachschäden in großem Ausmaß (ab einem Wert bzw. Wiederherstellungskosten von über € 50.000) oder die Gefährdung von Menschen herbeizuführen.

Gemäß § 91c Abs. 3 ist eine Beobachtung von Einzelpersonen wie von Gruppierungen nur mit entsprechender Ermächtigung durch den Rechtsschutzbeauftragten möglich.

#### **Zu Z 7 (§ 24 Abs. 1 Z 2):**

Die Fahndung im Sinne des § 24 SPG dient der Gefahrenabwehr. In diesem Sinne soll klargestellt werden, dass eine Personenfahndung nach Abgängigen gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 nicht erst dann zulässig sein soll, wenn zu befürchten ist, dass die betroffene Person Selbstmord begangen habe, sondern schon dann, wenn konkrete Tatsachen dafür sprechen, das die Person Selbstmord begehen werde. Schließlich ist es Ziel der Maßnahme eben einen solchen zu verhindern.

#### **Zu Z 8 (§ 38 Abs. 2):**

Es soll klargestellt werden, dass die Wegweisungsbefugnis für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes so lange besteht, bis die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde tatsächlich gemäß § 36 Abs. 2 einschreitet. Auf die faktische Möglichkeit der Erlassung eines Platzverbotes soll es im Falle des Bestehens einer allgemeinen Gefahr für Leben oder Gesundheit mehrerer Menschen oder für Eigentum oder Umwelt in großem Ausmaß nicht ankommen.

#### **Zu Z 9 (§ 38 Abs. 5):**

In der Praxis stellt sich häufig das Problem, dass ein Grundstück oder Raum von einem einzelnen Menschen „besetzt“ wird. Mangels Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 37 Abs. 1 (Auflösung von Besetzungen durch „mehrere Menschen“ mittels Verordnung) kommt in solchen Fällen ein Einschreiten nach dieser Bestimmung nicht in Betracht. Es wird daher vorgeschlagen, für Besetzungen durch Einzelpersonen eine an die Tatbestandsvoraussetzungen des § 37 angelehnte

Wegweisungsbefugnis aufzunehmen, mit der der Besetzer auf Verlangen des Besitzers vom Grundstück oder aus dem Raum weggewiesen werden kann. Im Falle der Missachtung der Wegweisung kann diese mit unmittelbarer Zwangsgewalt iSD § 50 durchgesetzt werden. Sobald der Betroffene das Grundstück oder den Raum verlassen hat, obliegt es dem Besitzer, seinen Besitz mit den Mitteln des Zivilrechts (zB Unterlassungsklage, Selbsthilfe) zu schützen.

**Zu Z 10 (§ 49b):**

Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen Menschen, die Sportgroßveranstaltungen als Bühne für Wiederbetätigungsmaßnahmen im Sinne des Art. III Abs. 1 Z 4 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG), BGBI. I Nr. 87, oder zum Präsentieren verbotener Abzeichen, Uniformen etc. nach dem Abzeichengesetz 1960, BGBI. Nr. 84, nutzen, zur präventiven Belehrung vorgeladen werden können. Durch die Gefährderansprache soll diesen Personen aufgezeigt werden, dass ihr abweichendes Verhalten nicht unbemerkt bleibt und von der Rechtsordnung nicht erlaubt ist. Die Teilnahme der Betroffenen an Sportgroßveranstaltungen soll damit grundsätzlich nicht unterbunden werden.

**Zu Z 11 und 22 (§§ 53 Abs. 1 Z 7 und 63 Abs. 1a):**

Für die Sicherheitsbehörden besteht derzeit das Problem, dass mit der Aufgabe „Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Organe“ in § 22 Abs. 1 Z 2 keine Datenermittlungsermächtigungen im 4. Teil des SPG verknüpft sind. Den Sicherheitsbehörden werden (insbesondere durch ausländische Sicherheitsbehörden) Informationen zur Verfügung gestellt, deren Analyse und Bewertung zur Feststellung einer Gefährdung der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit erforderlich ist. Der Entwurf schafft durch die Bestimmung des § 53 Abs. 1 Z 7 die Ernächtigung, Informationen (auch personenbezogene), die ohne Ersuchen zur Verfügung gestellt werden, insofern zu verarbeiten, als sie mit Informationen aus offenen Quellen und vorhandenem Organisationswissen abgeglichen sowie strukturiert analysiert und bewertet werden dürfen. Die Analyse und Bewertung ist dabei nur hinsichtlich des Bestehens einer Gefährdung durch die Verwirklichung eines Tatbestandes nach dem 14. und 15. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB), d.h. durch Hochverrat und andere Angriffe gegen den Staat bzw. durch Angriffe auf oberste Staatsorgane, durchzuführen und hat umgehend nach Ermittlung der Daten zu erfolgen. Das Ergebnis der Bewertung bildet den Ausgangspunkt für weitere Ermittlungen entweder im Rahmen der erweiterten Gefahrenforschung (§ 21 Abs. 3) oder im Zuge der Abwehr allgemeiner Gefahren (§ 21 Abs. 1).

Der Entwurf sieht eine gesonderte Löschungsverpflichtung in Abweichung von der allgemeinen Löschungsregelung des § 63 Abs. 1 vor: Die nach § 53 Abs. 1 Z 7 des Entwurfs ermittelten Daten sollen nach Durchführung der Analyse und Bewertung des Bestehens einer Gefährdung gelöscht werden, es sei denn es wird festgestellt, dass eine Gefährdung vorliegt. Dann ist die Verwendung der Daten nur zur Aufgabenerfüllung nach der jeweiligen Rechtsgrundlage, etwa zur Gefahrenabwehr mit den gesetzlich vorgesehenen Befugnissen, zulässig. Zudem wird die Zulässigkeit der Analyse durch eine gesetzliche Vermutung zeitlich beschränkt, wonach jedenfalls dann von keiner Gefährdung auszugehen ist, wenn binnen eines Jahres nach Beginn der Analyse keine weiteren Anhaltspunkte für deren Bestehen ermittelt werden können.

**Zu Z 12 (§ 53 Abs. 3b):**

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll verhindert werden, dass die Beauskunftung von Standortdaten zur Hilfeleistung oder Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben und damit die Erfüllung der Aufgabe nur deshalb nicht erfolgen kann, weil diese Gefahr nicht dem Telefoninhaber, sondern einer anderen Person droht. So kann es beispielsweise erforderlich sein, zur Abwendung der Selbstmordgefahr bei einem Jugendlichen, den Standort des Mobiltelefons seines Begleiters zu ermitteln. Vom derzeitigen Wortlaut des § 53 Abs. 3b wird eine derartige Standortbestimmung nicht umfasst, weil dieser nur die Beauskunftung der Standortdaten der gefährdeten Person selbst zulässt.

Unter den strengen Voraussetzungen des § 53 Abs. 3b soll daher auch die Endeinrichtung einer Begleitperson der gefährdeten Person geortet werden dürfen, soweit dies der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit eines Menschen dient, womit insbesondere in Fällen der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht eine bestehende gesetzliche Lücke geschlossen wird.

**Zu Z 13 (§ 53 Abs. 5):**

Die Einfügung des Verweises auf § 24 dient der Klarstellung, dass sich die Datenverwendungsermächtigung des § 53 Abs. 5 ausschließlich auf die in § 24 aufgezählten Fälle der Personen- und Sachenfahndung bezieht.

**Zu Z 14 (§ 54 Abs. 2a):**

Die vorgeschlagene Regelung dient der Klarstellung, dass unter den Voraussetzungen des Abs. 2 der Einsatz technischer Mittel (wie eines Peilsenders) als „verlängertes Auge“ des Observanten grundsätzlich dann zulässig sein soll, wenn die Observation sonst aussichtlos oder erheblich erschwert wäre.

Eine erhebliche Erschwerung liegt beispielweise dann vor, wenn die Zielperson oder das Zielfahrzeug im Stadtgebiet bei starkem Verkehr observiert wird, wo auf Grund der örtlichen Gegebenheiten und Verkehrsbedingungen eine lückenlose Observation faktisch nicht möglich und die Gefahr des Verlierens naturgemäß gegeben ist. Auch Überland, bei wenig befahrenen Straßen oder einem weitläufig einsehbaren Bereich ist insbesondere während der Nachtstunden technische Unterstützung erforderlich, um einen für die unbemerkte Verfolgung erforderlichen Abstand zum Zielfahrzeug halten zu können.

Die Aussichtslosigkeit einer Observation ohne den Einsatz technischer Hilfsmittel ist insbesondere dann gegeben, wenn es ein Fahrzeug zu observieren gilt, welches entweder zur späteren Begehung eines gefährlichen Angriffs von Unbekannten entwendet wurde oder von Zeugen als Täterfahrzeug identifiziert wurde und dessen Zulassungsbesitzer deshalb nicht eruiert werden kann, da die Zulassung des Kraftfahrzeugs unter Angabe einer falschen Identität erfolgte. In beiden Fällen ist die für die Erlangung einer staatsanwaltschaftlichen Anordnung erforderliche Identifizierung des Täters oder der Tätergruppe ohne technische Hilfsmittel nur durch die dauernde Beobachtung des Kraftfahrzeugs durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vor Ort zu bewerkstelligen.

Diese Vorgehensweise ist jedoch in der Praxis wenig erfolgversprechend, im Hinblick auf die knappen personellen Ressourcen ineffizient und rechtlich unverhältnismäßig, da der tatsächliche Zugriff erst ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrzeugs erforderlich wäre. Der Einsatz eines „Bewegungsmelders“ soll es den Observanten ermöglichen, auch ohne Aufenthalt im unmittelbaren Nahebereich zum Zielfahrzeug von dessen Inbetriebnahme Kenntnis zu erlangen, um umgehend den Zugriff einzuleiten. Der Einsatz technischer Hilfsmittel nach Abs. 2a ist dem Rechtsschutzbeauftragten gemäß § 91c Abs. 1 letzter Satz zu melden.

Von der Regelung des § 54 Abs. 2a unberührt bleibt der Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten; dieser soll weiterhin nur unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 4 zulässig sein.

**Zu Z 15 und 16 (§ 55a Abs. 2 Z 1 und Abs. 4):**

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung in Abs. 2 Z 1 soll künftig über Ersuchen der Behörde eine Sicherheitsüberprüfung nach Abs. 1 Z 1 auch dann erfolgen, wenn der Betroffene eine Tätigkeit innerhalb der Behörde wahrnimmt oder anstrebt, die keine Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt oder die Möglichkeit der Einflussnahme auf das Zustandekommen von Verwaltungsakten oder sonstigen wichtigen behördlichen Entscheidungen mit sich bringt, wohl aber den Zugang zu vertraulichen Informationen im Sinne des § 55 Abs. 3 Z 1 erfordert. Zu denken ist in diesem Zusammenhang insbesondere an IT-Fachkräfte von Fremdfirmen, die zur Durchführung von Arbeiten an behördeneigenen IT-Systemen angefordert werden.

Mit der Änderung des § 55a Abs. 4 durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 114/2007 wurde von den bis zu diesem Zeitpunkt starren Fristen für die Wiederholung einer Sicherheitsüberprüfung insofern abgegangen, als bei Vorliegen von Anhaltspunkten, die Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit des Betroffenen rechtfertigen, schon zu einem früheren Zeitpunkt eine Sicherheitsüberprüfung ermöglicht wurde.

Im Zuge der Betrauung mit einem Arbeitsplatz, welcher den Erfordernissen des § 55a Abs. 1 Z 1 entspricht (insbesondere bei Bewerbern um die Aufnahme in den Exekutivdienst), sollen solche Anhaltspunkte, welche die Vertrauenswürdigkeit einschränken könnten, gerade durch eine Sicherheitsüberprüfung an den Tag gebracht werden und können somit nicht Anlass für eine Überprüfung sein. Vor diesem Hintergrund soll klargestellt werden, dass eine Überprüfung nach § 55a mit Zustimmung des Betroffenen (in der Regel des Bewerbers) auch vor Ablauf der Frist von drei bzw. in den Fällen des § 55a Abs. 2 Z 4 von zwei Jahren wiederholt werden kann.

**Zu Z 17 (§ 57 Abs. 1):**

Mit § 33 EU-Kooperationsgesetz (BGBI. I Nr. 132/2009) wurden die Sicherheitsbehörden in Umsetzung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) ermächtigt, im Zusammenhang mit Personenfahndungen im Schengenraum auch Fingerabdrücke und Lichtbilder im Wege von SIS II zu ermitteln und zu verarbeiten.

Durch die Bereitstellung dieser Zusatzinformationen sollen Personen im Zuge einer Personenkontrolle rasch identifiziert und Unannehmlichkeiten durch eine Verwechslung der kontrollierten Person mit einem im SIS II zur Personenfahndung ausgeschriebenen Menschen im Falle eines Identitätsmissbrauchs, (siehe

dazu Z 20, 23 und 24) vermieden werden. Die technischen Arbeiten an SIS II und damit an der Funktionalität des Austausches von Lichtbildern und in späterer Folge auch von Fingerabdrücken sind noch nicht abgeschlossen. Nach derzeitigem Stand soll SIS II im Jahr 2013 in Betrieb gehen.

Mit der Ergänzung des § 57 Abs. 1 sollen Sicherheitsbehörden auch im Rahmen von rein nationalen Ausschreibungen Lichtbilder für eine raschere Identifizierung von Personen nutzen können. Die Ermittlung und Verarbeitung von Fingerabdrücken im Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystem des BMI (EKIS), der zentralen Informationssammlung nach § 57, wird nicht vorgesehen. Lediglich ein Hinweis soll Aufschluss über das Vorhandensein allenfalls bereits in der Zentralen Erkennungsdienstlichen Evidenz nach § 75 gespeicherter erkennungsdienstlicher Daten geben. Von der vorgeschlagenen Regelung unberührt, hat der Zugriff auf diese Daten wie bisher nach Maßgabe des § 75 Abs. 2 zu erfolgen.

#### **Zu Z 18 und 19 (§ 57 Abs. 1 Z 1 und Z 10a):**

Die Änderung der Formulierung „inländischer richterlicher Befehl“ wird durch die Einführung des § 171 Strafprozessordnung im Zuge des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004, erforderlich.

Die neue Z 10a in Abs. 1 bildet die rechtliche Grundlage für eine Verarbeitung der nach § 68 Abs. 1 mit Zustimmung des Identitätsmissbrauchsopfers ermittelten Lichtbilder im Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystem des BMI (EKIS). Siehe in diesem Zusammenhang auch die Erläuterungen zu Z 20, 24 und 25.

#### **Zu Z 20, 24 und 25 (§ 58 Abs. 1 Z 8, § 68 Abs. 1, § 73 Abs. 6 und § 74 Abs. 3):**

Identitätsmissbrauch (auch Identitätsbetrug oder Identitätsdiebstahl) im Sinne des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) ist die missbräuchliche Nutzung personenbezogener Daten (der Identität) einer natürlichen Person durch Dritte. Fremde Identitäten werden missbraucht, um eine Berechtigung vorzutäuschen, einen betrügerischen Vermögensvorteil zu erreichen oder den rechtmäßigen Inhaber der Identität in Misskredit zu bringen (Rufschädigung). Unabhängig vom Schaden, den das Opfer durch die in der Regel gerichtlich strafbare Missbrauchshandlung zu erleiden hat, können dem Betroffenen auf Grund von Verwechslungen mit dem tatsächlich zur Personenfahndung ausgeschriebenen Straftäter weitere Unannehmlichkeiten (etwa im Zuge einer Personenkontrolle) entstehen (siehe dazu auch Z 19). Um Opfern eines Identitätsmissbrauchs derartige Unannehmlichkeiten innerhalb des Schengenraumes zu ersparen, sehen sowohl die Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), ABl. Nr. L 381 vom 28.12.2006 S. 4, als auch der Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 im Sinne des Opferschutzes die Möglichkeit der freiwilligen Verarbeitung von erkennungsdienstlichen Daten zum Zwecke des „Identitätsbeweises“ vor. Den unionsrechtlichen Vorgaben folgend, soll mit einer Ergänzung des § 68 Abs 1 im Falle eines entsprechenden Ersuchens durch den Betroffenen eine Ermittlung von Abbildungen und Papillarabdrücken möglich sein. Eine Verarbeitung in der zentralen Informationssammlung nach § 57 sowie in der zentralen Erkennungsdienstlichen Evidenz soll nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung gestattet werden. Auch sollen Opferdaten auf Verlangen des Betroffenen (§ 74 Abs. 3) oder von Amts wegen mit der Zweckerreichung (§ 58 Abs. 1 Z 8), spätestens jedoch mit dem Tod des Betroffenen (§ 73 Abs. 6) gelöscht werden.

#### **Zu Z 21 (§ 58c Abs. 2):**

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll den Jugendwohlfahrsträgern nach Maßgabe bestehender bundes- oder landesgesetzlicher Bestimmungen in Angelegenheiten der Jugendfürsorge Zugang zu Daten aus der Zentralen Gewaltschutzdatei gewährt werden. So bieten Informationen über Vormerkungen wegen Gewaltdelikten oder über gemäß § 38a verhängte Maßnahmen zu einer Person im familiären Nahebereich eines Jugendlichen den Jugendwohlfahrsträgern wichtige Anhaltspunkte bei der Beurteilung möglicher Mängel in dessen Obsorge.

#### **Zu Z 23 (§ 65 Abs. 1):**

Die Streichung des Wortes „weiterer“ dient der in Folge vorangegangener Novellierungen notwendig gewordenen Wiederherstellung der sprachlichen Kohärenz. Die Voraussetzungen für die Vornahme einer erkennungsdienstlichen Behandlung sollen davon unberührt bleiben. Das heißt, auch künftig muss gegenüber dem Betroffenen der Verdacht der Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung bestehen. Darüber hinaus muss dieser entweder im Rahmen einer kriminellen Verbindung tätig geworden sein oder aber die erkennungsdienstliche Behandlung zur Vorbeugung künftiger gefährlicher Angriffe erforderlich erscheinen, wobei die Anhaltspunkte zur Bewertung der Erforderlichkeit in der Art oder Ausführung der Tat oder der Persönlichkeit liegen müssen.

**Zu Z 26 (§ 75 Abs. 1):**

§ 75 Abs. 1 korrespondiert mit der Bestimmung des § 68 Abs. 1, wonach die auf Ersuchen eines Menschen ermittelten Abbildungen und Papillarabdrücke mit dessen ausdrücklicher Zustimmung bis auf Widerruf in der Zentralen Erkennungsdienstlichen Evidenz verarbeitet werden dürfen.

Erkennungsdienstliche Daten von Abgängigen (§ 65a) und von Leichen (§ 66) dürfen schon bisher in der Zentralen Erkennungsdienstlichen Evidenz verarbeitet werden. Mit dem Verweis auf § 67 Abs. 1a soll klargestellt werden, dass es sich bei diesem erkennungsdienstlichen Datenmaterial auch um DNA-Spuren handeln kann.

**Zu Z 27 (§ 76 Abs. 1 und 2 und § 86 Abs. 2):**

Der Ersatz des Wortes „Bundespolizeibehörde“ durch „Bundespolizeidirektion“ dient der Klarstellung und Konkretisierung der Behördenzuständigkeit.

**Zu Z 28 und 29 (§ 76 Abs. 6 und 7):**

Der aktuelle Wortlaut des § 76 regelt die Sonderzuständigkeit der Sicherheitsdirektionen im Zusammenhang mit der Behandlung von Anträgen nach § 74. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung in Abs. 6 soll klargestellt werden, dass auch im Auftrag des Bundesministers erkennungsdienstliche Daten (etwa durch das Bundeskriminalamt) verarbeitet werde. Auch soll damit die Verpflichtung des Bundesministers zur Behandlung von Löschungsbegehren nach § 74 festgelegt werden. Der Bundesminister für Inneres und die Sicherheitsdirektionen haben über die Erledigung von Anträgen nach § 74 Mitteilung nach § 27 Abs. 4 Datenschutzgesetz 2000 zu machen.

Gegen die Entscheidung der Sicherheitsdirektion bzw. des Bundesministers für Inneres besteht die Möglichkeit einer Beschwerde nach § 31 Abs. 2 Datenschutzgesetz 2000. Zur Konzentration der Entscheidungsbefugnis über Beschwerden nach § 76 Abs. 6 bei der Datenschutzkommission soll Abs. 7 und damit die Möglichkeit einer Berufung gegen Entscheidungen der Sicherheitsdirektion an den Bundesminister für Inneres entfallen.

**Zu Z 30 (§ 80 Abs. 1):**

Die Regelung des § 80 Abs. 1 letzter Satz differenziert nicht zwischen dem Fall, in dem zur Person des Auskunftsverbers verschiedene, von diesem in der Vergangenheit verwendete Aliasdaten(-sätze) verarbeitet wurden (und seitens der Sicherheitsbehörde zum Zeitpunkt des Auskunftsersuchens keine Aussage über die tatsächliche Identität getroffen werden kann) und dem Datenzwillig, also dem Fall, in dem zwei oder mehrere Personendatensätze mit demselben Vor- und Nachnamen sowie gleichem Geburtsdatum verarbeitet wurden.

In letzterem Fall würde eine Beauskunft aller zu den Angaben des Auskunftsverbers gespeicherten Personendatensätze in das Recht auf Geheimhaltung (§ 1 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999) des Datenzwillings eingreifen. Die Behörde hat daher vor der Auskunftserteilung unter Mitwirkung des Auskunftsverbers (§ 26 Abs. 3 DSG 2000), bspw. durch Ergänzung der Abfrage durch die Sozialversicherungsnummer, eine eindeutige Zuordnung der gespeicherten Personendatensätze vorzunehmen (so auch § 26 DSG 2000). Da § 80 Abs. 1 ausdrücklich auf diese Regelung verweist, kann der letzte Satz in Abs. 1 entfallen.

**Zu Z 31, 32 und 36 (§ 81 Abs. 1, § 82 Abs. 1, § 83 Abs. 1, § 83a Abs. 1, § 84 Abs. 1 und 1a):**

Die Verwaltungsstrafbestimmungen der §§ 81, 82, 83 sind nach wie vor in ihrer Stammfassung (BGBl. I 98/2001) in Geltung. Die Höhe der zu verhängenden Geldstrafe wurde seit dem Jahr 2001 nicht angepasst, sodass eine Valorisierung der Beträge erforderlich ist. Im Sinne einer einheitlichen Regelung der Strafbestimmungen sollen auch die in den Strafbestimmungen der §§ 83a und § 84 Abs 1 und 1a geregelten Geldstrafen auf denselben Betrag angehoben werden.

**Zu Z 33 (§ 83a Abs. 1):**

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll der Schutz von Uniformen erweitert werden, indem auch das Tragen von Uniformen oder Uniformteilen, die auf Grund ihrer Farbgebung und Ausführung objektiv geeignet sind, den äußersten Anschein einer gemäß § 83a Abs. 2 bezeichneten Uniform oder eines Uniformteiles zu erwecken, verwaltungsbehördlich strafbar sein soll. Eine vergleichbare Regelung findet sich in der Gewerbeordnung 1994, BGBl. 194/1994, (§ 129 Abs. 6 iVm § 367 Z 52 GewO) welche sich an das Bewachungsgewerbe richtet und das Tragen von Uniformen, die eine Verwechslung mit Uniformen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Justizwache, der Zollwache oder des Bundesheeres befürchten lässt, verbietet und das Zuwiderhandeln gegen das Verbot mit Verwaltungsstrafe sanktioniert.

**Zu Z 34 (§ 83b):**

Das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben unterliegt dem besonderen gesetzlichen Schutz. So normiert § 43 Abs. 2 Beamten-Dienstrechtsge setz 1979 (BDG 1979), BGBI. I Nr. 333/1979, die Pflicht des Beamten mit seinem gesamten Verhalten auf dieses Vertrauen der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen. Die öffentliche Wahrnehmung des Handelns der Sicherheitsbehörden und Polizeikommanden beruht allerdings nicht nur auf dem Verhalten ihrer Organwälter, sondern auch auf deren Öffentlichkeitsauftritt an sich. Das von den Sicherheitsbehörden und Kommanden verwendete Corporate Design (wie insbesondere das Logo der Polizei und die besondere Farbgebung und Gestaltung von Einsatzfahrzeugen) wird von der Allgemeinheit in der Regel mit der Polizei assoziiert. Daraus folgt, dass die Öffentlichkeit auch darauf vertrauen dürfen soll, dass die Verwendung dieser polizeitypischen grafischen Darstellungen ausschließlich im Rahmen der Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben erfolgt.

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll dieses Vertrauen der Allgemeinheit durch die Einführung eines Verwaltungsstrafatbestandes im Falle des unbefugten Verwendens der durch Verordnung näher zu bezeichnenden grafischen Darstellungen abgesichert werden.

**Zu Z 35 (§ 84 Abs. 1):**

§ 37 ermächtigt die Sicherheitsbehörden zur Auflösung von Besetzungen von Grundstücken oder Räumen, zur Anordnung eines entsprechenden Betretungsverbotes sowie zur Einräumung einer Wegweisungsbefugnis für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes mittels Verordnung. Diesfalls sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes berechtigt, die „Besetzer“ wegzuweisen und die Wegweisung erforderlichenfalls mit unmittelbarer Zwangsgewalt gemäß § 50 durchzusetzen.

In der Praxis zeigt sich allerdings häufig das Problem, dass Besetzer nach einer solchen „Räumung“ versuchen, neuerlich auf das Grundstück oder insbesondere in das zuvor besetzte Haus zu gelangen. Für diesen Fall stehen keine ausreichenden rechtlichen Befugnisse für ein effektives Einschreiten zur Verfügung. Zwar ist in der Verordnung das neuerliche Betreten zu untersagen und kann eine Person, die diesem Betretungsverbot zuwiderhandelt, während der Geltungsdauer der Verordnung wiederum mit Wegweisung und entsprechender Zwangsgewalt vom Grundstück oder Raum entfernt werden, doch ist ein Verstoß gegen das Betretungsverbot nicht verwaltungsbehördlich strafbar. Hinzu kommt, dass ein Zuwiderhandeln gegen eine solche Verordnung nur in wenigen Fällen unter den Straftatbestand der „Störung der öffentlichen Ordnung“ gemäß § 81 subsumierbar sein wird.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, das (Wieder-) Betreten eines von einer Verordnung nach § 37 Abs. 1 erfassten Grundstückes oder Raumes zur Verwaltungsübertretung zu erklären. Dies eröffnet den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Möglichkeit einer Festnahme gemäß § 35 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBI. Nr. 52, Personen, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung im örtlichen Wirkungsbereich befinden, sind – allenfalls unter Zwangsanwendung – wegzuweisen. Wird der betreffende Bereich von bereits Weggewiesenen erneut oder von Personen, die sich zuvor noch nicht dort befunden haben, entgegen des mit Verordnung angeordneten Betretungsverbotes betreten, stellt dies eine Verwaltungsübertretung dar, die den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ein Einschreiten nach § 35 VStG ermöglicht.

**Zu Z 37 (§ 91c Abs. 1):**

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll eine Verpflichtung zur Meldung des Einsatzes von technischen Hilfsmitteln im Zuge von Observationen gemäß § 54 Abs. 2 und 2a an den Rechtsschutzbeauftragten normiert werden.

**Zu Z 38 (Überschrift des 7. Teiles und Paragrafenüberschrift des § 92):**

Die geregelten Ansprüche auf Entschädigung basieren auf einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift, haben lastenausgleichende Funktion und bestehen unabhängig von Rechtswidrigkeit und Verschulden. Demzufolge handelt es sich dabei weder um ziviles Schadenersatzrecht iSd §§ 1293 ff ABGB, noch um Amtshaftungsrecht iSd Art. 23 Abs. 1 B-VG bzw. § 1 Abs. 1 AHG, sondern um öffentliches Entschädigungsrecht (vgl zu den Zuordnungs- und Abgrenzungskriterien im Detail *Wimmer A.*, Die Entschädigung im öffentlichen Recht). Die vorgeschlagene Änderung soll diesem Umstand Rechnung tragen und für eine entsprechende Klarstellung sorgen.

**Zu Z 39 (§ 92 letzter Satz):**

§ 92 verweist derzeit nur auf die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetzes – PolBEG, BGBI. Nr. 735/1988, enthält aber keine Anordnungen hinsichtlich der materiellrechtlichen Verjährung sicherheitspolizeilicher Entschädigungsansprüche. Es wird daher

vorgeschlagen, einen Verweis auf die in § 5 Abs. 1 PolBEG enthaltenen diesbezüglichen Regelungen aufzunehmen.

**Zu Z 40 und 41 (Überschrift vor § 93a sowie § 93a Abs. 1):**

Den Sicherheitsbehörden ist der Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit übertragen (§ 22 Abs. 1 Z 1). Zur Wahrnehmung dieser Verpflichtung soll eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, die eine Verpflichtung der Sicherheitsbehörden normiert, auch für die Wahrnehmung der Aufgaben des Nationalrates und Bundesrates im Interesse der Unterstützung dieser verfassungsmäßigen Organe Informationen zur Verfügung zu stellen (vgl auch die Entschließung des Nationalrates vom 11. Dezember 2009, 75/E XXIV. GP).

Es erfolgt die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Mitteilung von Informationen nicht nur an die Mitglieder der Bundesregierung, sondern auch an die drei Präsidenten des Nationalrates (Art. 30 Abs. 1 B-VG) und an den Vorsitzenden des Bundesrates (Art. 36 B-VG) über Umstände, die für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben des Nationalrates und des Bundesrates sowie zur Wahrung des Ansehens dieser Vertretungskörper von Bedeutung sind. Auf Grund vergleichbarer Interessenslage schlägt der Entwurf vor, auch den Bundespräsidenten in den Empfängerkreis einzubeziehen.

**Zu Z 42 (§ 94):**

Es handelt sich um die Inkrafttretensbestimmung.

**Zu Z 43, 44 und 45 (Inhaltsverzeichnis):**

Die Bestimmungen dienen der Aktualisierung des Inhaltsverzeichnisses.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Polizeikooperationsgesetzes):**

**Zu Z 1 (§ 5 Abs. 3 Z 3):**

Hierbei handelt es sich um eine Aktualisierung der Verweise, da mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 333/2011 die Einholung von Auskünften von Betreibern öffentlicher Kommunikationsdienste nunmehr in § 53 Abs. 3a, 3b und 3c des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, beziehungsweise mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 27/2011 in § 90 Abs. 7 des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG), BGBl. Nr. 70/2003, neu geregelt wurde. Die novellierten Bestimmungen des SPG sowie des TKG treten mit 1. April 2012 in Kraft, was bei der Inkrafttretensbestimmung zu berücksichtigen ist.

**Zu Z 2 (§ 22 Abs. 6):**

Es handelt sich um die Inkrafttretensbestimmung.

**Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung - BAKK-G):**

**Zu Z 1 und Z 2 (§§ 1 und 6 Abs. 1):**

Ab 1. September 2011 übernimmt die, mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/2010 eingerichtete Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) die Agenden der Korruptionsstaatsanwaltschaft (KStA). Mit der vorgeschlagene Adaptierung der §§ 1 und 6 Abs. 1 soll der geänderten Bezeichnung entsprechend Rechnung tragen werden.

**Zu Z 3 (§ 13 Abs. 2):**

Es handelt sich um die Inkrafttretensbestimmung.